



Leonhardsgraben 3, Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86

Telefax +41 (0)61 267 95 74

www.finanzkontrolle.bs.ch

Kanton Basel-Stadt

Bericht

über die Spezialprüfung 2014 im Bereich Nebeneinkünfte der ehemaligen Regierungsräte

**Vertraulichkeit gestützt auf
§ 20 Abs. 1 und 2 IDG aufgehoben**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Allgemeines	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum	3
1.3 Prüfungsdurchführung	3
2. Management Summary	3
3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen	5
3.1 Ehemalige Regierungsräte	5
4. Schlussbemerkungen	7
Berichtsempfänger	8
Beilagen	9

1. Auftrag und Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Auftrags des Regierungsrats vom 14. Januar 2014 haben wir eine Spezialprüfung „Nebeneinkünfte der ehemaligen Regierungsräte“ über 10 Jahre vorgenommen. Geprüft wurden die korrekte und vollständige Selbstdeklaration gemäss § 20 Lohngesetz und deren korrekte Abrechnung beim Zentralen Personaldienst (ZPD).

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Kanton Basel-Stadt
Prüfung der Nebeneinkünfte der ehemaligen Regierungsräte
1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2013

Gegenstand unserer Prüfungsarbeiten bildeten die beim Zentralen Personaldienst (ZPD) durch die Regierungsräte selbst deklarierten und bei den verschiedenen Organisationen gemäss Staatskalender und weiteren Quellen nachgefragten Nebeneinkünfte der ehemaligen Regierungsräte. Bei den schriftlich kontaktierten und um Auskunft ersuchten Organisationen handelt es sich um rund 100 Behörden, Kommissionen, Direktorenkonferenzen oder ähnliche Institutionen.

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages waren einerseits die Überprüfung der steuerlichen Deklaration der Nebeneinkünfte und andererseits die Überprüfung der Deklaration des Jahreseinkommens im Zusammenhang mit den Ruhegehältern gegenüber der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt resp. dem ZPD.

1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften mittels Interviews, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Die Prüfungsarbeiten fanden in den Monaten November, Dezember 2014 und Januar 2015 durch die Herren Daniel Dubois und Dieter von Allmen statt.

2. Management Summary

Die für die Beurteilung von Nebeneinkünften massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im Kanton Basel-Stadt in § 20 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 („Nebeneinkünfte“) und in § 20 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 („Nebenbeschäftigungen“) sowie in den darauf basierenden Ausführungserlassen. Auf Basis der Richtlinie des Regierungsrates betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 Lohngesetz) vom 19. Oktober 2010 Ziffer 7

„Verjährung nach 5 Jahren“ können die ehemaligen Regierungsräte nicht zur Rückzahlung von Differenzbeträgen über die letzten fünf Jahre hinaus verpflichtet werden.

Betreffend unserer Empfehlung zu den Rechtsgrundlagen verweisen wir auf unseren Bericht Nr. 17 vom 8. Juli 2014.

Betreffend unserer Empfehlung zum IKS beim ZPD verweisen wir ebenfalls auf unseren Bericht Nr. 17 vom 8. Juli 2014. In Ergänzung dazu sind zur Abrechnung der Ruhegehälter durch den ZPD die kopierten Belege (Lohnausweise, Quittungen) bei den ehemaligen Regierungsräten ausnahmslos einzufordern.

Bei der Überprüfung der ehemaligen Regierungsräte (RR) zeigte sich, dass bei Dr. U. Vischer die Nebeneinkünfte im Jahr 2004, gegenüber den Angaben der angefragten Organisationen, mit einem erheblich tieferen Betrag über die Lohnbuchhaltung des Kantons abgerechnet wurden. Die Differenz im Jahr 2004 beträgt CHF 35'132. Abzüglich des Freibetrages von 5% ergibt der zu wenig abgerechnete Betrag CHF 33'375. Die Selbstdeklaration von Herrn Vischer war im Dossier des ZPD nicht mehr vorhanden.

Bei den ehemaligen RR B. Schneider, J. Schild und Dr. R. Lewin ergaben sich verschiedene Differenzen zur Selbstdeklaration. So gab es bei allen Inkonsistenzen bei den Abrechnungen brutto / netto. Bei Herrn J. Schild fehlten zudem im Jahr 2004 zwei Deklarationen im Gesamtbetrag von CHF 1'300. Im einen Fall erhielt er gem. eigenen Angaben keinen Lohnausweis, im anderen wurde ihm der Lohn vom Kanton gutgeschrieben.

Die Nebeneinkünfte der ehemaligen RR Dr. H. M. Tschudi und H.-P. Gass haben im geprüften Zeitraum die Freigrenze von CHF 20'000 nicht erreicht oder waren bei Erreichung in Ordnung.

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen

3.1 Ehemalige Regierungsräte

Die Dossiers der einzelnen ehemaligen RR mit den jährlichen Selbstdeklarationen und den abgegebenen Belegen werden beim ZPD geführt. Die ehemaligen RR werden mittels eines jährlichen Schreibens auf die Selbstdeklarationspflicht aufmerksam gemacht. Nach Einreichung der Unterlagen werden diese durch den Leiter HR-Dienstleistungs-Center geprüft und eine Abrechnung erstellt. Diese Dossiers bildeten die Basis unserer Prüfungen. Parallel zu diesen Dossierprüfungen haben wir rund hundert Organisationen angeschrieben, mit der Aufforderung, uns sämtliche Zahlungen der Jahre 2004 bis 2013 an amtierende und ehemalige Regierungsräte sowie Angestellte des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitzuteilen.

Am 16. Dezember 2014 haben wir jedem ehemaligen Regierungsrat ein Zwischenergebnis geschickt, mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Diese Stellungnahmen haben wir in der Folge erhalten.

3.1.1 Hanspeter Gass

In den Jahren 2006 bis und mit 2011 wurde die jährliche Freigrenze von CHF 20'000 nie erreicht. Für das Jahr 2012 bezahlte Herr Gass den die jährliche Freigrenze überschreitenden Betrag dem ZPD.

3.1.2 Dr. Ralph Lewin

Herr Lewin deklarierte über die Jahre 2004 bis und mit 2008 alle abrechnungspflichtigen Mandate. Die gefundenen Differenzen ergaben sich aus der Abrechnung zwischen den Netto- und den Bruttobeträgen. So entstand im Jahr 2004 eine Differenz von CHF 5'251, 2005 von CHF 1'433, 2006 von CHF 3'557, 2007 von CHF 5'398 und 2008 von CHF 5'072, insgesamt CHF 20'711. Abzüglich des 5%-igen Freibetrages beträgt der über die genannten fünf Jahre zu wenig verrechnete Betrag CHF 19'675.

Empfehlung (E 1):

Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Lewin, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.

3.1.3 Barbara Schneider

Frau Schneider deklarierte über die Jahre 2004 bis und mit 2008 alle abrechnungspflichtigen Mandate. Die gefundenen Differenzen ergaben sich aus der Abrechnung zwischen den Netto- und den Bruttobeträgen. Zudem deklarierte sie teilweise noch die ausgewiesenen Spesen gem. den Lohnbelegen. Diese Spesen haben wir wieder subtrahiert, da sie nicht deklarationspflichtig sind. Über alles gesehen entstand im Jahr 2004 eine Differenz von CHF 959, 2005 von minus (zu viel deklariert) CHF 57, 2006 von CHF 2'073 und 2007 von CHF 1'100, insgesamt CHF 4'075. Abzüglich des 5%-igen Freibetrages beträgt der über die genannten vier Jahre zu wenig verrechnete Betrag CHF 3'871.

Empfehlung (E 2):

Die Finanzkontrolle empfiehlt Frau Schneider, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.

3.1.4 Jörg Schild

Bei Herrn J. Schild fehlten im Jahr 2004 zwei Deklarationen im Gesamtbetrag von CHF 1'300. Im einen Fall erhielt er gem. eigenen Angaben keinen Lohnausweis, im anderen wurde der Lohn vom Kanton gutgeschrieben.

Im Jahr 2005 gab es Differenzen aus der Abrechnung der Netto- anstatt der Bruttobeträge. Im Jahr 2004 wurden vom ZPD korrekt die Bruttobeträge – Brutto- und Nettobeträge wurden in der Deklaration einander gegenübergestellt, im Jahr 2005 fälschlicherweise die Nettobeträge abgerechnet. So entstand im Jahr 2005 eine Differenz von CHF 2'731.

Insgesamt ergibt sich somit eine Differenz von CHF 4'031. Abzüglich des 5%-igen Freibetrages beträgt der über die genannten zwei Jahre zu wenig abgerechnete Betrag CHF 3'829.

Empfehlung (E 3):

Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Schild, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.

3.1.5 Dr. Hans Martin Tschudi

Herr Tschudi deklarierte im Jahr 2004 alle abrechnungspflichtigen Mandate. Auch unter Aufrechnung der Differenzen aus der Abrechnung der Netto- anstatt der Bruttobeträge erreicht er die Freibetragsgrenze von CHF 20'000 nicht.

3.1.6 Dr. Ulrich Vischer

Es zeigte sich, dass bei Herrn Vischer die Nebeneinkünfte im Jahr 2004, gegenüber den Angaben der angefragten Organisationen, mit einem erheblich tieferen Betrag über die Lohnbuchhaltung des Kantons abgerechnet wurden. Die Differenz im Jahr 2004 beträgt CHF 35'132. Abzüglich des Freibetrages von 5% ergibt der zu wenig abgerechnete Betrag CHF 33'375.

Wie sich dieser Betrag im Einzelnen zusammensetzt, kann aufgrund der fehlenden Selbstdeklarationsunterlagen von Herrn Vischer im Dossier des ZPD nicht mehr eruiert werden. Aus den vorhandenen Unterlagen des ZPD ist das Total der Nebeneinkünfte sowie der zurück zu erstattende Jahresbetrag, welcher auch tatsächlich über die Lohnbuchhaltung Herrn Vischer belastet worden ist, ersichtlich. Dieser Betrag ist – wie oben erwähnt – um CHF 35'132 oder, nach Abzug des Freibetrages von 5%, um CHF 33'375 erheblich zu tief ausgewiesen.

Empfehlung (E 4):

Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Vischer, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.

4. Schlussbemerkung

Die Schlussbesprechungen fanden am 12. März 2015 mit Herrn J. Schild, am 16. März 2015 mit Frau B. Schneider, am 19. und 24. März 2015 mit Herrn R. Lewin und am 24. März 2015 mit Herrn U. Vischer statt. Von Seiten der Finanzkontrolle nahmen D. Dubois und D. von Allmen an den Besprechungen teil.

Anlässlich der Besprechung der Revisionsbemerkungen haben wir die ehemaligen Regierungsräte um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen in der Beilage I gebeten. Diese Stellungnahmen haben wir erhalten.

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

	
Daniel Dubois Revisionsexperte Leitender Revisor	Dieter von Allmen Revisionsexperte

Berichtsempfänger:

- 7 Ex. Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
 - Herr Regierungspräsident Dr. Guy Morin

- Beilagen:**
- I Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen
 - II Stellungnahme von Herrn U. Vischer
 - III Replik der Finanzkontrolle zur Stellungnahme von Herrn U. Vischer



Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Beilage I: Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
E1 ●	Dr. Ralph Lewin: In den Jahren 2004 bis 2008 wurden aufgrund fehlerhafter Abrechnungen (Netto- anstatt Bruttobeträge) CHF 19'675.- (CHF 20'711.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton verrechnet.	Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Lewin, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.	Die Ablieferungspflicht für „ihnen zukommende Vergütungen“ gemäss §20 Lohngesetz kann sich vernünftiger Weise nur auf Nettovergütungen beziehen. Andernfalls würden die den Mitarbeitenden verbleibenden 5% von zusätzlichen Bruttoentschädigungen bei Abzügen für AHV/IV/EO, NBU etc. von gegen 6 % nicht eine Entschädigung für zusätzliche Arbeit, wie es im Ratschlag heisst, bedeuten, sondern einen Verlust. Meine Angaben waren somit gesetzeskonform. Ich bitte, dies im Bericht festzuhalten (siehe dazu auch Aktennotiz des Gesprächs mit der Finanzkontrolle vom 16.1.15). Soweit die im Gesetz vorgesehene Ablieferung von 95% des den Freibetrag von CHF 20'000	Besprechung der Ergebnisse des Berichts und der Empfehlung der Finanzkontrolle mit dem Regierungsrat. Treffen einer Regelung unter Würdigung aller Umstände.	R. Lewin/RR	Sobald möglich als

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
			übersteigenden Betrages faktisch nicht vollumfänglich erfolgte, ist dies nach den vorgenommenen Abklärungen darauf zurück zu führen, dass die zu leistenden Rückerstattungen vom Lohnsystem nicht mit den Lohnauszahlungen, sondern mit dem Bruttolohn verrechnet wurden. Die Differenzen sind indes zu hoch ausgewiesen. Da die gesetzlichen Freibeträge und die Entschädigungen netto zu verstehen sind beschränken sich die abrechnungsbedingten Differenzen (Verrechnung mit dem Bruttolohn) auf die dadurch nochmals abgezogenen Sozialbeiträge auf die Rückerstattungen. Vorliegend waren von mir gemäss den Abrechnungen des ZPD von 2004-2008 CHF 178'374 zurück zu erstatten. Davon wurden durch Verrechnung mit dem Bruttolohn (statt Vereinnahmung) indirekt nochmals rund 6			

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
			% Sozialabzüge (AHV, UVK, SUVA/NBU) abgezogen, Nimmt man diese Zahlen als Basis, beträgt die Differenz unter Berücksichtigung gutgeschriebener PK-Beiträge noch CHF 12'165. Sie ist die unbeabsichtigte und unbemerkte Folge der Verrechnung mit dem Bruttolohn.			
E2 ●	Barbara Schneider: In den Jahren 2004 bis 2007 wurden aufgrund fehlerhafter Abrechnungen (Netto- anstatt Bruttolobeträge) CHF 3'871.- (CHF 4'075.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton verrechnet.	Die Finanzkontrolle empfiehlt Frau Schneider, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.	Die Ablieferungspflicht für „ihnen zukommende Vergütungen“ gemäss §20 des Lohngesetzes kann sich nur auf die Nettobezüge beziehen. Im entsprechenden Ratschlag 8534 ist ausgeführt, dass bei Nebeneinkünften von mehr als 20'000.- den MitarbeiterInnen ein Freibetrag von 5% verbleibt für die „zusätzliche Arbeit“. Es macht somit keinen Sinn, diese 5% von den BruttoBezügen zu berechnen bei 6,25% Abzügen für AHV/ALV etc.. Der Freibetrag wäre somit keine Entschädigung für zusätzliche Arbeit, sondern ein Verlust. Das entspricht nicht dem	Gespräch mit RR	Barbara Schneider	Abprache mit dem RR

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
			Willen des Gesetzgebers. Meine Angaben, auf dem Formular des ZPD deutlich als netto-Beträge bezeichnet, waren somit alle korrekt und sind nicht zu beanstanden. Im ganzen Ablauf der Deklaration der Nebeneinkünfte ist die festgestellte Differenz erst beim ZPD entstanden, indem der Betrag, den ich zurückzahlen musste, korrekt festgestellt, aber mit dem Salär falsch verrechnet worden ist. Die festgestellten Differenzen stammen aus dem Jahren 2004-2007. Der Forderung auf Rückzahlung halte ich die Einrede der Verjährung (5Jahre) entgegen.			
E3 ●	Jörg Schild: Im Jahr 2004 wurden infolge unvollständiger Deklaration durch Herrn Schild sowie im Jahr 2005 aufgrund fehlerhafter Abrechnungen durch den ZPD (Netto- anstatt Bruttobeträge) CHF 3'829.- (CHF 4'031.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an	Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Schild, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.	Mit seinem Auftrag an die Finanzkontrolle hat der Regierungsrat seine am 19.10.2010 beschlossenen eigenen Richtlinien betreffend Nebeneinkünfte (§ 20 Lohngesetz), wonach gemäss Ziff. 7 die Auskunftspflicht über Nebeneinkünfte sowie die Verpflichtung zur Rück-	Rückzahlungspflicht: Sämtliche ausstehenden Differenzen werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verzicht auf die Verjährungseinrede zurückbezahlt. Auskunftspflicht: Der Verzicht auf die Ver-	Jörg Schild	30.06.2015

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
	den Kanton verrechnet.		zahlung der Nebeneinkünfte nach fünf Jahren verjähren, missachtet. Durch dieses mit der Finanzkontrolle abgesprochene Vorgehen hat er zumindest den Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) missachtet. In der Folge wurden die diversen Auskünfte eingeholt, ohne die angefragten Firmen auf die fünfjährige Verjährungsfrist aufmerksam zu machen. Dadurch wurden die Betroffenen ihres Rechtes beraubt, allenfalls von dem ihnen zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Folglich gelangt der Regierungsrat widerrechtlich in den Besitz der Auskünfte über die Höhe der vorüber fünf Jahren ausbezahlten Nebeneinkünfte, was ein Verwertungsverbot nach sich zieht. Der Regierungspräsident wurde mehrfach auf diese Verfahrensmängel aufmerksam gemacht, allerdings vergeblich. Zur	jährungseinrede gilt ausdrücklich nicht hinsichtlich der Auskunftspflicht über Nebeneinkünfte.		

Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle			Stellungnahme und Aktionen der geprüften Stelle			
Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Stellungnahme	Aktionen	Verantwortlich	Termin
E4 ●	Dr. Ulrich Vischer: Im Jahr 2004 CHF 33'375.- minus 5% Freibetrag) zu wenig an den Kanton verrechnet.	Die Finanzkontrolle empfiehlt Herrn Vischer, eine allfällige Rückzahlung mit dem RR zu regeln.	Frage, wie weiter mit den nicht korrekt erhaltenen Daten umgegangen werden soll, verlange ich eine Unterredung mit dem Präsidenten des Regierungsrates. Siehe Beilage II; Replik Fiko siehe Beilage III.			

Ulrich Vischer

Überprüfung der Nebeneinkünfte

Stellungnahme UV:

1. Im Auftrag des Regierungsrats hat die Finanzkontrolle Abklärungen zur Deklaration und Abrechnung der Nebeneinkünfte der Mitglieder des Regierungsrats für die Jahre 2004 bis 2013 vorzunehmen. Mich selbst betrifft im Wesentlichen nur das Jahr 2004. Im Jahr 2005 gehörte ich zwar noch dem Regierungsrat an, aber nur bis zum 31. Januar; die im Jahr 2005 von mir erzielten Nebeneinkünfte erreichen pro rata temporis bei weitem nicht den relevanten Schwellenwert von CHF 20'000.--.
2. Ich habe der Finanzkontrolle alle für diese Abklärungen relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit diese bei mir noch vorhanden sind. Ich habe ferner mein Einverständnis erteilt, dass die Institutionen, von denen ich relevante Nebeneinkünfte bezog, der Finanzkontrolle direkt Auskunft erteilen.
3. Materiell Gegenstand der Abklärungen ist einerseits ein finanzieller Aspekt, d.h. es geht darum, dass allenfalls fehlerhafte Abrechnungen korrigiert werden können, so dass der Kanton das bekommt, was ihm zusteht. Andererseits geht es auch um einen politischen Aspekt, nämlich um die moralische Frage, ob die gewählten Personen ihrer Ablieferungspflicht korrekt nachgekommen sind. Dieser zweite Aspekt dürfte der gewichtigere sein. Insbesondere trifft das für diejenigen Personen zu, die, wie ich selbst, nach wie vor Ämter in staatlichen Institutionen bekleiden. Es geht letztlich um eine Beurteilung der persönlichen Integrität.
4. Im Rahmen der Kontakte, die ich seit Beginn der Abklärungen mit der Finanzkontrolle pflegen konnte, ergab sich, dass insbesondere das von mir damals für das Jahr 2004 ausgefüllte Formular zur Deklaration der Nebeneinkünfte (sowie auch die in diesem Zusammenhang erfolgte Korrespondenz zwischen dem ZPD und mir) in den Akten des Kantons nicht mehr vorhanden ist. Ich selbst habe auch keine Kopie dieses Formulars mehr in meinen Akten (wobei anzumerken ist, dass ich als Privatperson – im Gegensatz zu der zuständigen Behörde – nicht aktenaufbewahrungspflichtig bin und ich insbesondere nach der bereits seit Jahren eingetretenen Verjährung keinerlei Anlass hatte, die Unterlagen zu archivieren.). Die Frage, ob ich alle Nebeneinkünfte korrekt deklariert habe, kann von der Finanzkontrolle somit nicht beantwortet werden. Grund dafür ist der Umstand, dass die zuständige Behörde ihr Aktenaufbewahrungspflicht offenbar nicht vollständig erfüllt hat; dieser Umstand kann nicht mir angelastet werden.
5. In den Akten des ZPD vorhanden ist aber offenbar ein Brief des ZPD an mich vom 24. März 2005, in dem mir mitgeteilt wurde, welchen Betrag ich unter dem Titel der Ablieferungspflicht für das Jahr 2004 dem Kanton zu erstatten hatte. Ob dieser Brief meine damalige Deklaration korrekt abbildet und insbesondere ob dieser Brief die ganze Ablieferung für das Jahr 2004 darstellt oder nur denjenigen Teil, den ich noch nachträglich zu erstatten hatte, kann aufgrund dieses Briefs allein nicht beurteilt werden.
6. Es ist absolut klar, dass ich als Mitglied des Regierungsrats alle meine Nebeneinkünfte immer vollständig deklarierte. Etwas anderes wäre mir nie in den Sinn gekommen. Etwas anderes wäre auch völlig unplausibel. Wie sollte ein Vorsteher des Finanzdepartements auf die Idee kommen, Nebeneinkünfte, von denen, wie in meinem Fall, allgemein bekannt war, dass sie anfallen, zu unterschlagen? Ich halte also nochmals mit aller Deutlichkeit fest: **Ich habe als Mitglied des Regierungsrats alle meine Ne-**

beneinkünfte immer vollständig deklariert. Wer etwas anderes behaupten will, muss dies klipp und klar beweisen können.

7. Ob ich bei der Deklaration einzelner Positionen irrtümlich Netto- statt Bruttobeträge angegeben habe oder in anderer Weise geringfügige Fehler machte, kann ich aus dem genannten Grund (unvollständiges Dossier des ZPD) nicht mit Sicherheit ausschliessen. Fehler können immer passieren. Der Wortlaut des Gesetzes und die Praxis (insbesondere auch diejenige des ZPD) waren und sind ja auch nicht ganz klar. Soweit sich erweisen sollte, dass solche Fehler passierten, bin ich selbstverständlich zu einer nachträglichen Korrektur in Form einer Ausgleichszahlung bereit (nota bene obwohl entsprechende Rückerstattungsforderungen des Kantons schon lange verjährt wären). Der Kanton müsste aber zu diesem Zweck zuerst beziffern, zumindest plausibilisieren, in welcher Höhe sich solche Fehler ausgewirkt haben. Nicht akzeptieren könnte ich aber, wenn ohne stichhaltigen Beweis der Vorwurf erhoben oder die Vermutung formuliert würde, ich hätte ganze Positionen nicht deklariert.
8. Was konkret die Differenz zwischen den von mir im Jahr 2004 vereinnahmten und den im erwähnten Schreiben des ZPD vom 24. März 2005 dargestellten Nebeneinkünften anbelangt, kann ich mangels Akten nur Folgendes ausführen:
 - a) Ich schied am 31. Januar 2005 aus dem Regierungsrat aus. Im Hinblick darauf nahm ich im Voraus, noch im 2004, mit dem ZPD Kontakt auf, um die Ablieferung der Nebeneinkünfte des Jahres 2004 zu regeln. Es war ja Praxis, dass diese Ablieferung durch Verrechnung mit dem Lohn im Folgejahr erfolgte. Es war absehbar, dass mein im Jahr 2005 anfallender Lohn nicht ausreichen würde, um den Ablieferungsbetrag zu decken. Ich wollte daher einen Teil des Ablieferungsbetrags schon im 2004 entrichten.
 - b) In den Verwaltungsräten der MCH und der Schweizerischen Rheinsalinen (SRS) verblieb ich noch bis zu deren Generalversammlungen 2005, also einige Monate über mein Ausscheiden aus dem Regierungsrat hinaus. Ich bat diese Institutionen, mir die für das Jahr 2005 anfallenden Honorare schon im Jahr 2004 auszurichten, weil ich die Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber mit Beendigung meines Arbeitsverhältnisses abschliessend regeln wollte. Die Beträge, welche von diesen beiden Institutionen gegenüber der Finanzkontrolle als an mich im Jahr 2004 ausgerichtete Bezüge gemeldet wurden, beinhalten materiell auch die (nicht ablieferungspflichtigen) Bezüge des Jahres 2005 (in den Unterlagen der MCH, welche der Finanzkontrolle vorliegen, ist dieser Umstand explizit dargelegt).
 - c) Auf welche Mechanik ich mich mit dem ZPD schliesslich einigte, um die Bezüge des Jahres 2004 grösstenteils schon im Jahr 2004 abliefern zu können, weiss ich heute nicht mehr. Nach meiner Erinnerung wurde die Abmachung in einem E-Mail-Austausch festgehalten, aber diese Korrespondenz ist ja offenbar im Dossier des ZPD leider nicht mehr vorhanden. Es ist jedenfalls ganz klar, dass der erwähnte Brief des ZPD vom 24. März 2005 nicht die ganze Ablieferung beinhaltet, die ich pro 2004 geleistet hatte, sondern nur denjenigen Teil, der im Jahr 2005 noch nachzuzahlen war. Ich hatte aufgrund dieser Umstände auch keine Veranlassung, den Brief des ZPD vom 24. März 2005 mit einer Erwiderung zu berichtigen (ganz abgesehen davon, dass ich mich im Frühjahr 2005 bereits im Ausland befand, wo ich mich nach dem Ende der Regierungsratszeit mehrere Monate aufhielt, und wo ich mit Gewissheit andere Dinge im Kopf hatte, als die letzte Abrechnung des ZPD nachzukontrollieren).
9. Aufgrund dieser Umstände bitte ich die Finanzkontrolle, in ihren Bericht **keine zu meinem Nachteil gereichende Feststellung oder Vermutung einfließen zu lassen, die darüber hinausgeht, dass meine Deklaration der Nebeneinkünfte**

2004 mangels Akten nicht mehr überprüft werden kann bzw. dass allenfalls (soweit nachweisbar bzw. zumindest plausibilisierbar) geringfügige Fehler aufgrund der Verwechslung von Brutto- und Nettobeträgen passiert sind. Ferner bitte ich Sie, in Ihrem Bericht festzuhalten, dass ich klar der Auffassung bin, alle Nebeneinkünfte vollständig deklariert zu haben, allenfalls unter dem Vorbehalt geringfügiger Fehler im oben erwähnten Sinn (wobei ich entsprechende Ausgleichszahlungen zur Korrektur solcher Fehler trotz seit langer Zeit eingetretener Verjährung zu leisten bereit bin).

10. Meine Bitte gemäss Ziffer 9 verbinde ich mit dem folgenden Hinweis: Wie ich einleitend ausgeführt habe, ist der im Vordergrund stehende Aspekt der hier zur Diskussion stehenden Abklärungen nicht der finanzielle, sondern der politische. Es geht um ein Urteil über meine persönliche Integrität. Eine moralische Verurteilung durch die Finanzkontrolle (auch nur in Form von Vermutungen) ohne klare Beweislage wäre inakzeptabel. Dies gilt selbstverständlich unabhängig davon, ob die Finanzkontrolle (bzw. der Regierungsrat) die Absicht hat, ihren Bericht zu veröffentlichen. Auch eine Verurteilung in einem nicht öffentlich zugänglichen, nur an einen geschlossenen Adressatenkreis gerichteten Bericht ist inakzeptabel, wenn sie sich nicht auf klare Beweise stützen kann. Zudem muss die Finanzkontrolle davon ausgehen, dass der von ihr zu erstattende Bericht aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips (§ 75 der Kantonsverfassung) in jedem Fall öffentlich bekannt wird.
In diesem Zusammenhang appelliere ich auch an die Achtung meiner Persönlichkeitsrechte, sei es als Privatperson, aber auch als Person des öffentlichen Interesses. Der Kanton und seine Dienststellen dürfen darüber, wie ich als Regierungsrat meine mitarbeiterseitigen Pflichten erfüllte, keine für mich nachteiligen Ausführungen machen, soweit diese nicht klar bewiesen werden können.

Basel, 24.März 2015



Daniel Dubois
Leonhardsgraben 3, Postfach 242
4003 Basel

Tel: +41 61 267 95 85
Fax: +41 61 267 95 74
E-Mail: daniel.dubois@bs.ch
www.finanzkontrolle.bs.ch

Persönlich / vertraulich

Herrn
Regierungspräsident
Dr. Guy Morin
Rathaus, Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 27. Mai 2015

Nebeneinkünfte 2004 von Herrn Dr. Ulrich Vischer:
Replik zur Stellungnahme von Herrn U. Vischer (UV) vom 24. März 2015

Zu Punkt 4:

Das ist so. Beim ZPD sind weder die Deklaration von UV noch die unterschriebene Abrechnung des ZPD vorhanden. Es existieren die nicht unterschriebenen Abrechnungen des ZPD für die Jahre 2002, 2003 und 2004. Zudem konnten wir die monatlichen Belastungen von UV in den Lohnabrechnungen verifizieren.

Fazit: Die in Briefform abgefasste Abrechnung des ZPD für das Jahr 2004 stimmt mit den Lohnbelastungen von UV überein. Da sämtliche Nebeneinkunftsbelastungen über die Lohnbuchhaltung liefen und laufen, konnten wir die CHF 38'000 verifizieren.

Zu Punkt 5:

Siehe Punkt 4. Zudem konnten wir die CHF 38'000 anhand der Vorjahre 2002 und 2003 plausibilisieren. Dort wurden für das Jahr 2002 im 2003 CHF 37'000 und für das Jahr 2003 im 2004 CHF 38'000 in UV's-Lohnabrechnungen des Kantons ausgewiesen.

Zu Punkt 7:

Siehe Punkte 4 und 5. Im Jahr 2004 stellten wir zwischen den über die Lohnbuchhaltung belasteten CHF 38'000 und den von den Organisationen angegebenen CHF 73'132 (brutto) eine erhebliche Differenz fest (CHF 35'132). Abzüglich des 5%-igen Freibetrages verbleibt für das Jahr 2004 eine Differenz von CHF 33'375.

Zu Punkt 8:

- a) Wurde im Jahr 2004 aber nicht vorgenommen. Keine Beträge der Abrechnung 2004 sind in der Lohnabrechnung 2004 vorhanden. In der Lohnbuchhaltung 2004 sind nur die Nebeneinkünfte 2003 abgezogen.
Die Lohnrückerstattung durch UV für Nebeneinkünfte 2004 wurde im Monat August 2005 vollzogen.
- b) Bei der MCH Group und den Schweizerischen Rheinsalinen haben wir die Jahre 2004 und 2005 anhand der Angaben der beiden Organisationen, welche UV uns zur Verfügung stellte, aufgeteilt.
Fazit: Im Betrag von CHF 33'375 sind nur die Beträge des Jahres 2004 eingerechnet.

c) Siehe a).

Zu Punkt 9:

Es sind keine Vermutungen sondern Fakten.

Freundliche Grüsse



Daniel Dubois
Leiter Finanzkontrolle



Dieter von Allmen
Stv. Leiter Finanzkontrolle

Dr. Ulrich Vischer
Angensteinerstrasse 14
4052 Basel

☒ von DV	☐ von GU	Visum DV
Föderführung Ert.:		
PD	18. Mai 2015	Frist:
☐ nicht bearb.	☐ bearb. am 17. Mai 2015	
☐ nicht bearb.	☐ bearb. am 17. Mai 2015	
☐ nicht bearb.	☐ bearb. am 17. Mai 2015	

Basel, den 13. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Sie haben mir Gelegenheit gewährt, eine Duplik zur Replik der Finanzkontrolle (FiKo) bis zum 15. Mai einzureichen, sofern ich dies in Erwägung ziehe. Ich mache hiermit innert Frist gerne davon Gebrauch. Ich halte jedoch fest, dass es sich dabei nicht um eine Duplik handelt, sondern erst um meine erste Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat.

Einleitend möchte ich wiederholen, was ich in meiner Stellungnahme gegenüber der FiKo, die Ihnen m.W. vorliegt, ausgeführt hatte:

Ich habe als Mitglied des Regierungsrats alle meine Nebeneinkünfte immer vollständig deklariert. Etwas anderes wäre mir nie in den Sinn gekommen. Etwas anderes wäre auch völlig unplausibel. Wie sollte ein Vorsteher des Finanzdepartements auf die Idee kommen, Nebeneinkünfte, von denen, wie in meinem Fall, allgemein bekannt war, dass sie anfallen, zu unterschlagen? Ich halte also nochmals mit aller Deutlichkeit fest: **Ich habe als Mitglied des Regierungsrats alle meine Nebeneinkünfte immer vollständig deklariert.**

Zu den Aussagen der FiKo:

Festzuhalten ist zunächst, dass die FiKo in ihrer "Replik" der zentralen Aussage in Ziffer 6 meiner Stellungnahme, dass ich alle Nebeneinkünfte vollständig deklariert habe, nicht widerspricht (die FiKo äussert sich zu dieser Ziffer gar nicht). Im Übrigen ist zu den Ausführungen der FiKo bzw. zum Stand dieses Verfahrens Folgendes anzumerken:

Der Zeitraum für die Untersuchung über die Nebeneinkünfte der alt RR von zehn Jahren wurde vom RR in seinem Schreiben vom 14.1.2014 damit begründet, dass "sich die Prüfung an der Aufbewahrungsfrist der Bücher orientiert und den Zeitraum vom 1.1.2004 bis 31.12.2013 umfasst". Das war einleuchtend und der RR durfte auch davon ausgehen, dass die für eine solche Untersuchung relevanten Unterlagen noch vorhanden sind - ich auch. Ich vertraute darauf, dass die Unterlagen, welche in meinem Fall für jenes Jahr 2004 entscheidend wären, auch wirklich aufbewahrt worden sind. Deshalb habe ich den Institutionen, welche mich angefragt hatten, ob ich einverstanden sei, die Informationen an die FiKo zu liefern, mein Einverständnis mitgeteilt. Ich hatte und habe kein schlechtes Gewissen, dass ich etwas unterschlagen hätte. Ich bin überzeugt, dass ich immer korrekt deklariert habe.

Ein Jahr nach der Mitteilung des RR, dass diese Untersuchung stattfindet, erhielt ich das erste Resultat der FiKo kurz vor Weihnachten. Da die Vorwürfe bezüglich meiner Deklaration sehr schwer waren, habe ich darum ersucht, diese meine Deklaration einsehen zu können. Die Antwort lautete abschlägig, da meine Unterlagen verschwunden seien. Eine Begründung oder

Rechtfertigung dafür, dass diese für die Untersuchung relevanten Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, gibt es offensichtlich nicht.

Die FiKo konstruiert nun aufgrund der Buchhaltung, dass meine Deklarationen falsch gewesen seien. Dies obwohl diese Deklarationen sowie weitere Unterlagen offensichtlich verschwunden sind. Eine Erklärung für dieses für mich potentiell belastende Nichtvorhandensein von Unterlagen gibt es nicht. Diese Unterlagen wären als Beweismittel unverzichtbar. Sie würden mich von den Vorwürfen der FiKo entlasten. Ich selbst hatte diese Unterlagen bis vor einigen Jahren aufbewahrt und habe sie dann - nach Eintreten der Verjährung - entsorgt; durfte dies auch tun. Die FiKo erklärt auf mein wiederholtes Insistieren, man solle diese Unterlagen beschaffen, die seien wirklich nicht mehr da - mit dem Unterton, das sei auch nicht weiter relevant.

Trotz offenkundiger Relevanz also berücksichtigt die Untersuchungsbehörde nicht, dass mich potentiell entlastende Unterlagen nicht zur Verfügung stehen. Sie nimmt nun für ihre These, dass ich falsch deklariert hätte, Unterlagen von früheren Jahren, welche nicht zum Untersuchungszeitraum gehören und aus welcher Zeit ebenfalls keine Deklarationen meinerseits vorhanden sind, zu Hilfe. Dank diesen Zusatzrecherchen hätten die Zahlen - so die FiKo - für 2004 "plausibilisiert" werden können (FiKo: Zu Punkt 5). Ich verzichte mangels Unterlagen auf eine Stellungnahme dazu. Auch für jene Jahre gilt jedoch, dass ich stets korrekt deklariert habe.

Die FiKo schreibt (FiKo: Zu Punkt 4, Fazit), dass "sämtliche Nebeneinkunftsbelastungen über die Lohnbuchhaltung liefen und laufen". Das muss aber nicht zwingend der Fall gewesen sein. Ich kann allerdings weder das eine noch das andere beweisen, die FiKo aber auch nicht das Gegenteil. Sie nimmt als Buchhaltungsexperte einfach an, dass sie recht hat.

Die FiKo behauptete im Verlaufe der Untersuchung noch im Monat April, ich hätte auch die Nebeneinkünfte für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem RR (31. 1.2005) deklarieren und abliefern müssen. Auf meine Erläuterungen, dass dies aufgrund des Gesetzestextes nicht der Fall sei, ging sie nicht ein. In ihrem letzten Bericht hat sie das dann ohne weitere Erläuterung korrigiert.

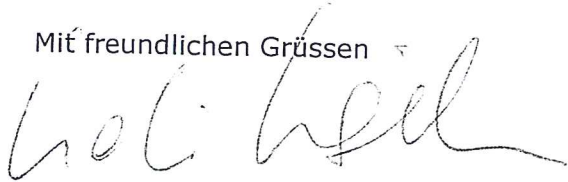
Die FiKo behauptet (FiKo: Zu Punkt 9), ihre Anschuldigungen, welche sie zuvor noch mit "plausibilisiert" qualifiziert, lägen Fakten zugrunde, nicht Vermutungen. Dazu nochmals Überlegungen zum Verfahren: Allfällige zivilrechtliche Ansprüche sind verjährt, es läuft also kein Zivilprozess mit der FiKo als Gerichtsinstanz. Die strafrechtlichen Tatbestände sind verjährt, die FiKo hat also auch nicht die Rolle eines Staatsanwaltes. Hier geht es zwar (nur) um eine informelle verwaltungsinterne Untersuchung; die Grundsätze eines korrekten Verfahrens müssten jedoch bei einem solchen Vorgehen beachtet werden.

Bei allen anderen alt RR besteht der Hauptvorwurf offenbar darin, dass netto statt brutto deklariert worden sei. Es wurden dazu durch die FiKo jeweils umfassende Berechnungen ange stellt. Bei mir musste die FiKo auf eine solche Prüfung verzichten, weil sie gar nicht weiß, was ich deklariert habe. Ich habe schon gegenüber der FiKo mitgeteilt, dass ich zwar auch dazu nichts Verbindliches sagen könne, dass ich aber durchaus nicht ausschliessen könne, dass auch ich netto deklariert hätte. Ich sei bereit, sofern der RR entgegen der guten Argumente, welche für netto sprechen, zum Schluss käme, dass die Differenz zu brutto nachzuzahlen sei, dies anzuerkennen. Die FiKo ist darauf nicht eingegangen, weil sie dazu keine Unterlagen hat. Das hätte sie - zumindest eventualiter - tun müssen. Mindestens müsste ja diese Differenz von der "vorgeworfenen" Differenz noch getrennt werden.

Weil die Resultate dieser verwaltungsinternen Untersuchung, veröffentlicht werden sollen, kann meine Reputation schwer beschädigt werden. Dies müsste ich in Kauf nehmen, wenn ich mich unkorrekt verhalten hätte. Da dies nicht der Fall ist und aufgrund der vorhandenen Unterlagen auch nicht erstellt werden kann, muss darauf verzichtet werden, eine Formulierung zu wählen, welche Zweifel an meinem korrekten Verhalten aufkommen lässt.

Ich ersuche Sie höflich, den Bericht, den Sie veröffentlichen werden, so abzufassen, dass deutlich wird, dass ich mir nichts habe zuschulden kommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wol. Heil'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.